

BGer 8C 894/2015 vom 14. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_894_2015

FR: TF 8C 894/2015 du 14 décembre 2015

IT: TF 8C 894/2015 del 14 dicembre 2015

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.12.2015 8C 894/2015 (8C_894/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 14.12.2015 8C 894/2015
(8C_894/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
14.12.2015 8C 894/2015 (8C_894/2015)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_894/2015 {T 0/2}
Urteil vom 14. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen beco Berner Wirtschaft, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern,
Lagerhausweg 10, 3018 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitslosenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 28. Oktober 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A. _____
vom 24. November 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, vom 28. Oktober 2015, mit dem
auf das am 1. Oktober 2015 erhobene Rechtsmittel des Versicherten zufolge
Fristversäumnisses (Ende der Beschwerdefrist: 14. September 2015) und Verneinung eines
Fristwiederherstellungsgrundes nicht eingetreten wurde, in die nach Erlass der Verfügung
des Bundesgerichts vom 25. November 2015 u. a. betreffend fehlende Beilage
(angefochtener Entscheid) und Anforderungen an Beschwerden (bzw.
Verbesserungsmöglichkeit derselben) mit Eingabe vom 2. Dezember 2015 (Poststempel)
erfolgte Nachreichung des vorinstanzlichen Entscheides, in Erwägung, dass eine
Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u. a. die Begehren und
deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form
darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass
konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen
der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw.
Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88
und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Eingaben des Beschwerdeführers vom 24.
November und 2. Dezember 2015 diesen Mindestanforderungen klarerweise nicht gerecht
werden, indem der Versicherte darin keine rechtsgenügend begründeten Rügen gegen den
angefochtenen Nichteintretensentscheid vom 28. Oktober 2015 erhebt, in denen er sich
hinreichend mit den entscheidwesentlichen Ausführungen der Vorinstanz
auseinandersetzen bzw. darlegen würde, weshalb das kantonale Gericht mit seinen
Erwägungen eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit

überhaupt beanstandet - den Sachverhalt im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass hieran die Einwendungen des Beschwerdeführers, er habe "Mitte September 2015" bzw. am "14. September" (sc. wegen der Beschwerdeerhebung) mit dem Sozialdienst Kontakt aufgenommen, jedoch erst Ende September 2015 "einen Termin" beim Sachbearbeiter erhalten, worüber dieser "gerne persönlich Auskunft geben möchte", nichts zu ändern vermögen, weil auch damit keine hinreichend substantiierte Auseinandersetzung mit der vorinstanzlichen Verneinung eines Fristwiederherstellungsgrundes vorgenommen wird, dass deshalb - trotz der am 2. Dezember 2015 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 25. November 2015 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe ausdrücklich hingewiesen hat, dass der vorliegende Begründungsmangel offensichtlich ist, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich bei den gegebenen Verhältnissen rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, dass das Bundesgericht im Übrigen keine Auskünfte zu andernorts hängigen Verfahren erteilen kann, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin:
Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.